Werk

Titel: II. Miszellen

Ort: Tübingen

Jahr: 1889

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0045|log15

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

II. Miszellen.

Die deutsche Seefischerei und die Mittel zu ihrer Hebung. — Verglichen mit England, Frankreich, Skandinavien, Italien, Niederlande und den Verein. Staaten steht Deutschland in der Hochseefischerei und bezüglich der Wohlfeilheit der Fische zum Massenkonsum weit zurück. Diese Thatsache ist in den letzten Jahren oft hervorgehoben und beklagt worden. Während von mancher Seite diese Verkommenheit eines wichtigen Produktionszweiges mit Resignation lange hingenommen wurde, ist es erfreulich, den Durchbruch positiver Erkenntnis der Ursachen des Uebels und der Mittel der Abhilfe wahrnehmen zu dürfen. Die Hoffnung, dass auf dem »Deutschen Meere«, einem der fischreichsten der Welt, wo alle anderen Flaggen lebhafteren Fischfang treiben als die deutsche, der jetzige Zustand bald ein Ende nehmen werde, ist wohl der Verwirklichung nahe. In vorzüglicher Weise beleuchtet den Gegenstand Professor *Benecke* aus Königsberg in *Schmoller's* Jahrbüchern. Sein Gedankengang ist der folgende: Die erste Bedingung des Erfolges liegt in der Beteiligung des grossen Kapitals. »Während die für die Binnen- und Küstenfischerei erforderlichen Fahrzeuge und Fanggeräte mit verhältnismässig geringen Mitteln beschafft werden können und diese Fischereien für den Kleinbetrieb sehr geeignet sind, erfordert die Hochseefischerei ein Material von ganz erheblichem Werte und kann mit der Aussicht auf sicheren Gewinn nur dann betrieben werden, wenn man in der Lage ist, ganze Flotten von Fischerfahrzeugen nebst Transportdampfern auszurüsten und durch weit verzweigte Handelsverbindungen den Fang jederzeit schnell und vorteilhaft zu verwerten. Die zur Hochseefischerei in der Nordsee gebräuchlichen englischen Smacks und Kutter kosten mit Ausrüstung zum Fischen wenigstens je 50 000 Mark, und wenn sie auch häufig Eigentum ihrer Führer sind, so fischen dieselben doch kaum jemals für eigene Rechnung, sondern arbeiten gemeinschaftlich mit zahlreichen Genossen im Dienst einer der grossen Fischereigesellschaften, welche ausserdem gewöhnlich eine Anzahl von Fischerfahrzeugen selber besitzen und mehrere Transportdampfer halten, die den wochenlang auf See bleibenden Fischerflotten

folgen, um die gefangenen Fische schnell auf die Märkte zu befördern und den Fischern Lebensmittel, Eis, neue Netze und anderen Bedarf zuzuführen. Ein einziges Konsortium dieser Art, welches 200 Smacks und 5—6 Dampfer beschäftigte, lieferte im Jahre 1881 nicht weniger als 15 000 *tons* Fische im Werte von 5½ Millionen Mark auf den Londoner Markt. Bei einem so grossartigen Betriebe können natürlich Verluste an Fahrzeugen und Netzen, ungünstige Fangresultate einzelner Fischer und andere Unfälle, welche kleine Unternehmer sofort zu Grunde richten oder wenigstens für lange Zeit schwer schädigen würden, leicht getragen werden, ohne auf das Gesamtresultat einen merklich ungünstigen Einfluss auszuüben. Die Beteiligung des kleineren Kapitals ist dabei keineswegs ausgeschlossen, dasselbe hat vielmehr Gelegenheit, in vielfacher Weise durch Abnahme von Aktien, durch Bau und Ausrüstung von Fischerfahrzeugen und Dampfern und in mancher anderen Art an dem Gewinn des grossen Unternehmens zu partizipieren. Ebenso können auch die Schiffsführer und Fischer einen gebührenden Anteil an dem Geschäftsgewinn erhalten, ohne ein so grosses Risiko zu übernehmen, wie es bei der Fischerei eines einzelnen Fahrzeuges für eigene Rechnung unvermeidlich ist. Die Anteilscheine der englischen Fischereigesellschaften sind meistens so klein, dass sie in den weitesten Kreisen leicht abgesetzt werden können; den Aktionären, welche Besitzer von Fischerfahrzeugen sind und dieselben in den Dienst der Gesellschaft stellen, wird ausser der gewöhnlichen Dividende noch ein besonderer Bonus gewährt. Die unter der Firma Hewitt & Co. bekannte grosse Aktiengesellschaft, deren Aktien in Stücken von £ 7 ausgegeben sind, zahlte nach erheblichen Abschreibungen für den Reservefonds, Versicherungsfonds etc. an Dividenden in den Jahren

1874 und 1875:	15 %	1880 und 1881:	10 %
1876 bis 1878:	20 »	1882:	12½ %
1879:	15 »	1883:	20 %.«

Nur solchem kapitalreichen Betriebe ist es möglich: die Fahrzeuge und Fanggeräte nach besten englischen und amerikanischen Mustern in Verwendung zu bringen, deutschen Fischern, welche jetzt in fremdem Dienste thätig sind, dauernde gute Verwendung auf deutschen Schiffen zu bieten und ihre Arbeit dem Vaterland zu erhalten, die frische Fischnahrung rasch abzusetzen, den Fischüberfluss an Bord in Konserven zu verwandeln und noch frisch zu salzen, die Abfälle zur Leim- u. dgl. Fabrikation zu verwenden, die Kühlung des gefangenen Materials rationell zu betreiben, dem Markt rasche, sichere und gute Bedienung zu bieten, durch das alles den Fischkonsum zu verwohlfeilern, regelmässig und allgemein zu machen. *Benecke* macht über eine der wichtigsten unter diesen Reformen folgende Angaben: »Der Versandt der Fische ins Binnenland wird von einer mit grossen Mitteln arbeitenden Gesellschaft natürlich in ganz anderer Weise in's Werk gesetzt werden

können, als das kleinen Händlern möglich ist. Statt die Fische in der bisher üblichen primitiven Weise zwischen Eisschichten zu verpacken, wobei sie durch das Schmelzwasser des Eises ausgelaugt und mehr oder weniger unschmackhaft werden, würde man auf allen Haupteisenbahnlinien eigene Kühlwaggons einstellen, die wegen des Fortfalles der Eisverpackung viel grössere Massen aufnehmen können und dieselben in vorzüglichem Zustande erhalten. Von der »*Swansea waggon company*« in England werden solche Waggons nach Knotts »*Dry air system*« gebaut, die nur unerheblich theurer sind als gewöhnliche Güterwagen, die härtesten Proben bestanden haben und auf mehreren Ausstellungen durch höchste Preise ausgezeichnet wurden. Diese Waggons haben dicke, mit schlechten Wärmeleitern gefütterte Wände und sehr dicht schliessende Thüren. Die in ihrem Innern befindliche Luftmasse wird durch einen von einer Radachse aus bewegten Ventilator fortwährend durch Schlangenröhren getrieben, die in einem mit Eis oder einer Kältemischung gefüllten Behälter liegen. Bei Einführung regelmässiger Massentransporte wird es leicht sein, von den Bahndirektionen erhebliche Konzessionen hinsichtlich der Herabsetzung des Frachttarifes und der Schnelligkeit der Beförderung zu erlangen, Konzessionen, die unbedingt notwendig sind, wenn die billigen Fische unserer Meere der grossen Masse des Volkes im Binnenlande zu gute kommen sollen. Ist es den amerikanischen Bahnverwaltungen möglich, Fische mit gewöhnlichen und Extrazügen schnell und zum billigsten Frachtsatze auf die grössten Entfernungen hin zu versenden, so muss das auch bei uns geschehen können und die stetige Zunahme der Transporte dürfte die Bahnen für die Herabsetzuug des Tarifes bald reichlich entschädigen.«

Sodann ist die Konservierung wichtig: »Die gelegentlichen Ueberschwemmungen mancher Märkte mit Schellfischen waren wenig geeignet, eine stärkere Nachfrage hervorzurufen; denn einerseits waren solche Vorkommnisse zu selten und unregelmässig und andererseits gelangten diese Fische bisher häufig in sehr zweifelhafter Frische auf den Markt und wurden in zu unansehnlichem und unappetitlichem Zustand zum Verkauf ausgeboten, um die in Ernährungsfragen sehr konservativ gesinnte ärmere Bevölkerung zu einem Versuch zu reizen. Selbst auf den Liebhaber von Seefischen müssen die Vorräte unserer Fischhändler mit wenigen rühmlichen Ausnahmen eher abstossend als einladend wirken. Schleimig und schmutzig, zwischen schmelzendem Eise verpackt, liegen sie meistens in dumpfen stinkenden Kasten, oft genug mit anrüchigem Geflügel und Stücken von Wildfleisch vermengt und durch den Druck der unregelmässigen Eisstücke zu formlosen, selbst für den Kenner schwer zu enträtselnden Klumpen zusammengepresst, während man sie in den wirklich fischessenden Ländern selbst in den kleinsten Vorstadtläden in sauberster und geschmackvollster Weise ausgestellt und vielfach schon vollständig für die Küche vorbereitet findet. Gereinigt und

getrocknet, hübsch gruppiert und mit frischem Grün ausgeputzt, liegen sie dort auf eisgekühlten Marmor- oder Schieferplatten, gegen die Sonne durch Vorhänge geschützt, und locken die Vorübergehenden zur Ansicht und zum Kaufe an. Einen wesentlichen Dienst werden in Deutschland die mehr und mehr in Aufnahme kommenden Markthallen dem Seefischhandel leisten, aber auch wo solche nicht bestehen, müssten die Fischhändler in ihrem eigenen Interesse sich allgemein zu einer rationelleren Aufbewahrungsweise und Auslage ihrer Ware entschliessen. Darauf wird eine Grossfischereigesellschaft bei allen mit ihr in Verbindung stehenden Geschäftsleuten hinwirken müssen. Für die Aufbewahrung der Vorräte wird in grösseren Orten die Anwendung des Eises derjenigen der trockenen Kälte von Kältemaschinen weichen, die bald genug überall von Unternehmern aufgestellt werden dürften.«

Der Staat kann den Bemühungen des Kapitals wichtigen Beistand leisten: durch fortgesetztes technisch-ökonomisches Studium des Fischereibetriebes unserer Konkurrenten, durch ermässigte Hafen- und Lootsengebühren, durch Darbietung den Fangplätzen nächstliegender Fischereihäfen, bei ausreichender Kontrolle auf der Hochsee durch erleichtertes Passieren der Zolllinie, anfänglich selbst durch Prämien, Subventionen und Darlehen, durch ausreichenden Schutz-Beistand der Kriegsmarine.

Das Religionsbekenntnis der Schüler höherer Lehranstalten in Preussen. — Dem Religionsbekenntnisse nach verteilen sich diese Schüler, wie folgt:

	überhaupt		in Prozenten	
	1859/60	1881/82	1859/60	1881/82
evangelische	44 780	109 225	70,1	73,6
katholische	14 805	24 251	23,2	16,3
dissidentische	—	54	—	10,04
jüdische	4 315	14 916	6,8	10,0.

Die Verschiebung in der Beteiligung der Konfessionen an dem Unterrichte auf den höheren Lehranstalten, welche sich in diesen Zahlen ausspricht, ist, wie man sieht, lediglich auf Kosten des katholischen Bekenntnisses erfolgt und den Evangelischen bezw. den Juden zu gute gekommen.

Die Beteiligung an dem Gymnasial- und am Realgymnasialunterrichte ist ebenfalls bei den einzelnen Religionsgemeinschaften sehr verschieden. Es befanden sich unter je 100 Schülern

in den		evangelische	katholische	jüdische
Gymnasien	1859/60	65,5	28,6	5,9
	1867/68	68,0	23,8	8,1
	1881/82	71,1	17,9	11,0

in den		evangelische	katholische	jüdische
Realschulen I. Ordnung (Realgymnasien)	1859/60	78,2	12,0	9,8
	1867/68	78,9	12,0	9,0
	1881/82	80,2	11,5	8,2.

(Zeitschr. des k. pr. stat. Bur.)

—e. **Die erste Poststatistik des Kongostaates.** Nach dem *Bulletin officiel* des Kongostaates (N. 6 1887) wurden im J. 1886 10 132 Briefe aus dem Kongostaat entsandt; darunter 2068 nach Belgien, 2804 nach England, 1640 nach Portugal, 548 nach Deutschland. Es gingen dagegen ein 12948 Briefe, darunter 3452 aus Grossbritannien, 2612 aus Belgien, 3208 aus Portugal, 375 aus Deutschland. England steht demnach bereits obenan.

—e. **Zur Sparkassen- und Konkurs-Statistik in den Reichsratsländern Oesterreichs.**

»Statistik der Sparkassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1885.« — »Die Ergebnisse des Konkursverfahrens ebendaselbst im Jahre 1884.« — »Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse 1884.« — »Wareneinfuhr, Warenausfuhr im allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiet für 1886, 2 Hefte.« — »Hauptergebnisse des auswärtigen Handels im J. 1886.« — »Der österreichische Staatshaushalt in den Jahren 1883 und 1884.«

Indem wir für diese vorstehend genannten, von der K. K. statistischen Zentralkommission übersandten Arbeiten den Dank der Zeitschrift hiemit aussprechen, kann es nicht unsere Absicht sein, den allbekannten und seit *Inama von Sternegg's* Direktion erhöhten Wert dieser Veröffentlichungen hier nochmals hervorzuheben. Dagegen sei es uns nicht versagt, einige hochinteressante Daten aus zweien der Hefte hier mitzuteilen.

Im ganzen Reichsratsgebiet gab es i. J. 1885 364 Sparkassen, 1 auf 63273 Einwohner im Durchschnitt des Gesamtgebietes, jedoch schon auf 22732 E. in Oberösterreich, und erst 246 914 E. in Krain 339 750 E. im Küstenland, 284 200 E. in Galizien, 691 711 E. in der Bukowina.

Der Sparkassenzinsfuss ist im J. 1885 abermals ein wenig herabgegangen und beträgt 4_{32} % gegen 4_{38} % in 1884 durchschnittlich. Ueberwiegend ist jetzt der 4 % Zinsfuss. Vom Gesamteinlagenstand waren ausgeliehen zu 4 % 75_{53} Prozent, in Tyrol sogar 97_{25}, in Salzburg 96_{27}, in Böhmen 79_{98}, Steiermark 92_{81}, Schlesien 82_{64}, Niederösterreich 71_{64},

Mähren 57$_{76}$, Oberösterreich 56$_{19}$, Dalmatien 46$_{56}$, Galizien 39$_{05}$ Prozent. Zu 4½ % waren nur noch 15$_{59}$ und zu 5 % 5$_{65}$ Prozent der Gesamteinlagen ausgeliehen.

Von den 364 Sparkassen geben 99 Vorschusskassen auf Personalkredit. Die Vorschüsse werden an kreditwürdige Personen aus dem Kreise der kleinen Haus-, Grund- und Gewerbebesitzer, meist in Posten zu 100 fl. und auf ein halb Jahr gegen Stellung eines annehmbaren Solidarbürgen gewährt und die Geldmittel (bis jetzt eine halbe Million im ganzen) durch eigene Dotationen aus den Reservefonden der Sparkassen bereit gestellt. Dieses wohlthätige Nebeninstitut hat sich hauptsächlich in Nieder- und Oberösterreich und in Böhmen entfaltet.

Das Durchschnittsguthaben eines Einlegers betrug: im ganzen Reich 510, dagegen in Böhmen 620$_{7}$, in Galizien 347$_{92}$ fl. ö. W. Auf den Einwohner entfallen an Sparguthaben: im ganzen Reiche 42$_{80}$, in Niederösterreich 106$_{66}$, Oberösterreich 97$_{85}$, Böhmen 54$_{71}$, Bukowina 6$_{60}$, Galizien 6$_{04}$, Dalmatien 0$_{44}$ fl. Die Reserven betragen 8$_{60}$ % des Einlagekapitals.

Die Anlegung der Sparkassengelder erfolgt hauptsächlich

in Hypothekendarlehen	mit	59$_{35}$	Prozent	aller Aktiven
» Wertpapieren	»	23$_{27}$	»	» »
» zeitlichen Anlagen bei Kreditinstituten, Gemeinden u. s. w.	»	5$_{81}$	»	» »
» Wechseln	»	4$_{98}$	»	» »
» Immobiliarbesitz	»	2$_{04}$	»	» »
» Faustpfändern	»	1$_{63}$	»	» »
» Personalkredit	»	0$_{5}$	»	» »
» sonstigen Aktien	»	1$_{29}$	»	» »
» Kassenbarschaft	»	1$_{58}$	»	» »

Die Anlagearten gestalten sich jedoch länderweise sehr verschieden; denn man findet in Prozenten der Reichssumme jeder Anlageweise das Folgende:

Anlageart:		Maximum in %		Minimum in %
Hypothekardarlehen:	in Böhmen	32$_{55}$	Dalmatien	00
	—	—	Galizien	3$_{48}$
Wechsel:	in Niederösterreich	55$_{33}$	Dalmatien	00
	—		Bukowina	0$_{30}$
	—		Galizien	12$_{85}$
Vorschüsse auf Wertpapiere	in Niederösterreich	37$_{94}$	Dalmatien	0$_{39}$
Personalkredit:	» »	56	Dalmatien	00
Wertpapierbesitz:	in Böhmen	36$_{79}$	Dalmatien	0$_{01}$.

Vom gesamten Aktivstand der Landessparkasse dagegen entfallen:

		Maximum in %		Minimum in %	
Hypothekardarlehen:	Salzburg	80	61	Dalmatien	00
Wechsel:	Galizien	16	29	Oberösterreich	0 34
Lombard:	Dalmatien	65	52	Kärnten	0 14
Wertpapierbesitz:	Bukowina	42	33	Salzburg	9 73.

Aus allen diesen Daten geht hervor, wie wenig die Verhältniszahlen der Belegung von Sparkassengeldern gleichmässig für das Reich festgestellt werden könnten. Der Zeit nach sind allerdings die Schwankungen gering, letztere betrugen in Prozenten vom gesamten Aktivstand der Sparkassen des Reiches im Zeitraum: 1870 bis 1883: bei Hypothekardarlehen 57 70 bis 63 76 %, bei Wechseln 3 38 bis 8 17 %, bei Wertpapieren 13 42 bis (1885) 23 27, in der Kassenbarschaft 1 58 bis 3 05 Prozent.

Ein düsteres Gegenbild zur Sparkassenstatistik bildet die Statistik der Konkurse des Jahres 1884. Es kam ein Fall gerichtlich festgestellter Crida auf 13018 Einwohner für das ganze Reich. Für Niederösterreich jedoch schon auf 4508, für die Bukowina auf 9856, für Böhmen auf 11857, für Galizien erst auf 22657, für Steiermark auf 30340 Einwohner. 28 Prozent aller Fälle gehören dem Sprengel des Wiener Landgerichtes an. Auf je 100 fl. anerkannte Passiven entfiel durch Verteilung eine Tangente: von 10 im ganzen Reich, 5 in Salzburg, 8 in Niederösterreich und in Böhmen, 14 in Galizien, 38 in Vorarlberg.

—e. **Die Verschuldung des Landadels in England.** — Ueber diesen Gegenstand enthält die »*Contemperary Review*« eine eben jetzt besonders lesenswerte Abhandlung. Der Artikel schätzt die Gesamtverschuldung des adeligen Grundbesitzes auf 400 Mill. L. St, bei einem Kapitalwert der Rente von 2000 Millionen L. St., Bergwerke und Güter unter 10 Akres nicht gerechnet. Die Durchschnittsverzinsung der Schuld wird zu 4½ % angenommen, der Zinsgesamtbetrag zu 18 Mill. L. St. An sich wäre das noch keine unerträgliche Ueberschuldung im Ganzen (20 % des Wertes). Im Einzelnen nimmt sich die Sache jedoch anders aus. Infolge der landwirtschaftlichen Krisis ist für einzelne Güter die Rente um 40 bis 60 % und mehr zurückgegangen. Es ist vielfach der Fall bei solchen Gütern, welche zu mehr als 20 % des bisherigen Wertes verschuldet sind, und zwar nicht für Meliorationen, sondern für Familienherauszahlungen und Personalverbrauch verschuldet sind. Ein Sachverständiger vom Range *Caird's* ist der Meinung, dass die Landlords in den 20 letzten Jahren noch keine 60 Mill. L. St. für Meliorationen ausgegeben haben. So ist es gekommen, dass vielfach der heutige Verkaufswert den Schuldbetrag nicht mehr deckt. Ein nicht unerheblicher Teil des adeligen Grundbesitzes soll bankerott sein. Der erwähnte Artikel schlägt vor, diesen Besitz als Adelsbesitz zu Grunde gehen zu lassen, indem man denselben zum jetzigen Wert

in das Eigentum der Farmer bringe. Das soll geschehen durch die Ausdehnung der *Bright*klauseln der irischen Landakte auf England und Schottland, durch Gewährung von heimzahlbaren und verzinslichen Staatsvorschüssen an die Farmer zur Unterstützung des Eigentumserwerbes. Der Verfasser des Artikels glaubt, dass diese von der Autorität *Caird's* getragene Ansicht schon in der ersten Session des unter der »*Redistribution Act*« zu Stande kommenden Parlamentes samt der Abschaffung der Primogenitur und der Abschaffung der Landfideikommisse (*Settlements*) zu Gunsten ungeborener Personen, durchgehen werde. Würde dies je der Fall sein, so könnte es kommen, dass der Radikalismus selbst, welcher durch die Vernichtung des Bauernstandes über den »Landlordismus« so mächtig geworden ist, um die Verfassungsumwälzung der *Redistribution Act* durchzusetzen, dem verbleibenden Adel zur Seite und zur Stütze einen Bauernstand wiederherstellt, welcher später politisch nicht dem Radikalismus der Städte und der Intelligenz politisch den Steigbügel halten wird. Diese Wendung wäre eine fast unverdiente Wendung für den unüberschuldeten starken Stamm einer Grundaristokratie, unter deren Herrschaft die englische Landwirtschaft dahin gekommen ist, weniger Leute zu beschäftigen, als die Textilindustrie es thue.

Der Bauern-Grossgrundbesitz als Hindernis der Wohnungsreform in London. — Ueber diesen Gegenstand macht *W. Ruprecht* in der Schrift über »die Wohnungen der arbeitenden Klassen in England« folgende beachtenswerte Bemerkungen: »Will man den Neubau unsolider Häuser verhindern, so muss man das System der *Lease* aufgeben oder verbessern. Die *Lease* ist der Erwerb eines Grundstücks oder eines Grundstücks und Hauses für beschränkte oder unbeschränkte Zeit gegen eine jährlich zu zahlende Rente, zu welcher event. noch eine Kaufssumme tritt. In London ist der Erwerb für eine beschränkte Zeit die Regel, Haus und Grundstück fallen also nach einer bestimmten Anzahl von Jahren meist neunundneunzig, oft aber auch nach einer viel kürzeren Zeit (»kurze« *Lease*) heim. Da der Grund und Boden, auf dem London steht, zum grössten Teil Eigentum einiger reicher Familien oder Stiftungen ist, welche dieses Eigentum nicht aufgeben wollen, und auch die übrigen Grundeigentümer diese Art der Ausnutzung ihres Eigentums dem Verkauf vorziehen, ist es sehr schwer, in London überhaupt Grundeigentum (*freehold*) zu erwerben. Will man daher ein Haus oder Grundstück erwerben, so muss man sich in der Regel mit dem »*leasehold*« begnügen, und Haus und Grundstück fallen nach Verlauf der kontraktlich festgesetzten Zeit heim. Es mutet etwas mittelalterlich an, wenn man sieht, dass selbst die »*Lease for three Lives*«, für »drei Leiber«, wie es in Deutschland genannt wurde, also für die Dauer von drei Generationen noch heute in England weit

verbreitet ist. Die drei Generationen, nach deren Lebensdauer die Dauer der *Lease* bemessen wird, sind jedoch nicht etwa der Besitzer, sein Sohn und sein Enkel, sondern die Dauer des Verhältnisses richtet sich in der Regel nach der Lebensdauer bestimmter Mitglieder der königlichen Familie. Man wählt dieses Verfahren, weil man annimmt, dass sie die beste Pflege und ärztliche Behandlung geniessen, und dass man daher mit grösserer Sicherheit auf die Erreichung eines hohen Alters schliessen kann. Da der Verlust, wenn die drei gewählten Personen früh sterben, und das Grundstück nach verhältnismässig kurzer Zeit heimfällt, ein sehr grosser ist, versichert man sich für diesen Fall. Als Kuriosum, das für viele Leute freilich eine sehr ernste Seite hat, verdient erwähnt zu werden, dass, als der Herzog von Connaught den egyptischen Krieg mitmachte und der Prinz von Wales seine indische Reise antrat, die Versicherungsanstalten schleunigst die Gebühren erhöhten und eine Extraprämie erhoben. Ueber die volkswirtschaftliche Verwerflichkeit der »*Lease for three lives*«, die einem Hazardspiel gleicht, das jedoch mit wenigen Ausnahmen stets zu Gunsten der Grundeigentümer ausläuft, braucht kaum ein Wort verloren zu werden. Aber auch die *Lease* auf eine bestimmte Anzahl von Jahren ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu verdammen, in Sonderheit mit Rücksicht auf die Arbeiterwohnungsfrage, und sie ist um so härter zu verdammen, je kürzer die Zeitdauer der *Lease* bemessen ist. Zwei Arten der *Lease* sind zu unterscheiden. Im ersten Falle erwirbt der »*Lessee*« ein Grundstück und baut selbst, im zweiten Falle erwirbt er ein Grundstück mit einem darauf schon errichteten Haus. In beiden Fällen fällt das Grundstück mit allem was darauf steht ohne jede Entschädigung heim. Die Folgen dieser Einrichtung sind leicht zu ersehen. Baut der Grundeigentümer selbst, so baut er unsolide, weil er die Kosten der Reparaturen nicht zu tragen hat, die auf den *Lessee* fallen. Der *Lessee* hat zwar die Verpflichtung, das Haus in gutem Zustande zu erhalten, er wird aber auch nach Möglichkeit alle gründlicheren Reparaturen vermeiden, da sie ihm nicht auf die Dauer zu Gute kommen. Er verliert ja nach Ablauf der *Lease* selbst die Kamine und Herde, die er hat setzen lassen, kurz alles was niet- und nagelfest ist. Noch schlimmer ist der andere Fall, der weit häufiger vorkommt, nämlich dass der *Lessee* ein Grundstück erwirbt und auf demselben selbst baut. Er baut natürlich nur so, dass das Haus voraussichtlich am Ende der *Lease* reif zum Abbruch ist. Je kürzer die *Lessee*, um so elender wird gebaut. Gründliche Ausbesserungen werden gegen Schluss der Periode vermieden, sie würden ja nur ein Geschenk für den Grundeigentümer sein. Durch das *Lease*system wird unsolider Bau der vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus rationelle Bau. Da die *Lease* auf beschränkte Zeit die regelmässige Art des Grundbesitzes in London ist, so ist die Mehrzahl der Häuser unsolide gebaut. Diese Thatsache tritt dem Fremden

der nach London kommt, selbst in den Häusern der wohlhabenden Klassen häufig entgegen und setzt ihn anfangs um so mehr in Erstaunen, da er sieht, dass der Engländer sonst ein Freund der Solidität ist, bis er endlich den Grund für diesen Widerspruch findet. Eine grosse Anzahl Häuser befindet sich gegen Ablauf der Frist in kaum bewohnbarem Zustande, und, ist der Zustand so, dass der *Lessee* es für zu gefährlich oder zu unangenehm hält, das Haus selbst zu bewohnen, nun so ist es gerade noch gut genug für — Arbeiterwohnungen, mag der Regen auch durch das Dach kommen und der Wind durch klaffende Spalten in der Wand pfeifen. Der Arbeiter muss nehmen, was er findet, die Auswahl ist gering und irgendwo muss er schlieslich unterkommen. So kommt es, dass man oft eine grosse Anzahl von Arbeiterfamilien in Häusern zusammengedrängt findet, welche nicht nur in elendem Zustande, sondern weil sie ursprünglich nur für e i n e Familie gebaut waren, gänzlich ungeeignet für diesen speziellen Zweck sind. Neu bauen kann der *Lessee* vernünftiger Weise nicht mehr, aber er will sein Recht bis zum letzten Moment ausnutzen, da er dafür zu bezahlen hat. Scheut er sich, das selbst zu thun, so beruhigt er sein Gewissen damit, dass er den Rest der *Lease* an Leute verkauft, die ein Geschäft oder Nebengewerbe aus dem Aufkauf solcher Reste machen, meist kleine Ladenbesitzer in der Nachbarschaft. Interessante Thatsachen hat in dieser Hinsicht die Untersuchung einer von der *Pall Mall Gazette* eingesetzten Wohnungsenquête-Kommission ergeben (*P. M. Gaz.* 4. und 5. Februar 1884). Darnach waren alle die Häuser des untersuchten Distrikts, welche von Arbeitern bewohnt wurden, ursprünglich nicht für diesen Zweck gebaut, eine grosse Anzahl derselben stammte noch aus dem vorigen Jahrhundert und der Rest aus den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts. Die *Lease* der Häuser war also dem Erlöschen nahe. Von den 95 Inhabern der *Leases* waren 72 in der nächsten Nachbarschaft wohnende Leute, meist kleine Ladenbesitzer, die ihr Kapital im Ankauf des Restes der *Leases* angelegt hatten. Im Interesse der Lösung der Arbeiterwohnungsfrage ist daher eine Reform des jetzt geltenden *Lease*systems dringend zu befürworten und diese Reform ist um so berechtigter, als noch andere Gründe für sie und gegen sie nur das Interesse einer kleinen bevorzugten Klasse spricht. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der *Lease* besteht hauptsächlich darin, dass sie demjenigen, der ein Grundstück mit oder ohne Haus erwerben will, den Erwerb erleichtert, da er nicht genötigt ist, sofort eine grosse Anzahlung zu machen und nach wenigen Jahren den Rest zu zahlen. Er zahlt vielmehr eine Rente, die er aus dem Hause erzielt und deren Entrichtung ihm nicht schwer werden kann. Dieser Vorzug der *Lease* vor dem Verkauf ist anzuerkennen. Er kann bei einer Reform auch gewahrt werden. Für den Grundeigentümer ist die *Lease*, wie sie jetzt besteht, eine Quelle unverdienten Gewinnes, sie ist ein

Mittel, um den Reichtum einzelner reicher Familien oder auch Stiftungen auf eine mühelose Weise und auf anderer Leute Kosten zu erhalten und vermehren. Der *Lessee* hat alle mit dem Grundbesitz vorhandenen Lasten zu tragen, er hat für alle nötig werdenden Reparaturen zu sorgen, der Grundherr nimmt nur die Rente ein, er hat sich aller mit dem Grundbesitz verbundenen Verpflichtungen begeben, und, wenn das Ende der *Lease* da ist, so fällt das Grundeigentum mit der gestiegenen Grundrente und allem, was darauf steht, mit allen Verbesserungen, die der *Lesseè* gemacht hat, mit allen Anlagen, die er auf dem Grundstück errichtet hat, an ihn, ohne dass er einen Pfennig Entschädigung zu zahlen hätte. Es ist schwer, ein ungerechteres und volkswirtschaftlich verwerflicheres, ja ein demoralisierenderes Gewinnsystem zu erdenken. Dass es so lange hat bestehen können, hat zwei Gründe. Der eine liegt in der Zähigkeit, mit der der Engländer am Alten hängt; wenn der Fremde auf diese rechtliche Institution stösst, für die nichts als ihr Alter spricht, so mutet ihn das gerade so an, wie wenn er in Fleetstreet spazieren geht, auf all' das moderne Leben und Treiben blickt und dann plötzlich aus dem modernen neuen Gerichtsgebäude die Richter mit ihren grauen Perrücken herauskommen sieht. Der andere Grund ist der, dass in England und speziell London das Grundeigentum mehr als irgendwo anders in wenigen Händen monopolisiert ist, und dass der Grundeigentümer daher dem, der eines Grundstückes bedarf, die schwersten Bedingungen auferlegen kann. Man hat gesagt, ein Verbot der *Lease* auf beschränkte Zeit verstosse gegen die Freiheit des Kontrakts. Dieser Einwand trägt den Stempel der Lächerlichkeit auf der Stirn. Gerade unter dem gegenwärtigen System ist von Freiheit des Kontrakts nicht zu reden. Jedermann bedarf des Grundes und Bodens, sei es für Wohnung oder Geschäftsbetrieb, ist den wenigen Monopolbesitzern gegenüber völlig hülflos und bedarf daher des Schutzes des Gesetzes. Gerade in der Gegenwart haben die gesetzgebenden Faktoren in England allen Grund, ernstlich an eine Reform der *Lease* zu denken. In keinem Lande ist der Gedanke der Konfiskation des privaten Grundbesitzes so populär, nirgend macht sich das Bedürfnis einer anderen Verteilung des Grundbesitzes mehr geltend, als in England. Noch ist es Zeit, für eine ruhige , besonnene Reform, später, wenn das Unrecht weiter wächst und klarer zum Bewusstsein kommt, sind Uebereilungen und grosse Umwälzungen zu befürchten. Man braucht die *Lease* gar nicht ganz abzuschaffen, sondern nur die *Lease* auf beschränkte Zeit und das Heimfallsrecht aufzuheben. Durch eine derartige Reform würden die Eigentümlichkeiten der *Lease*, welche als gut, gerecht und volkswirtschaftlich nützlich anerkannt werden müssen, gewahrt werden. Der Erwerb eines Grundstücks würde durch sie nach wie vor erleichtert werden, eine besonders für London mit seinen enormen Bodenpreisen wichtige Eigenschaft, und auf der anderen Seite

würde sie für den Grundeigentümer ein Mittel sein, seiner Familie oder einer Stiftung ein dauerndes Einkommen, allerdings ohne die Vorteile, die aus dem sich wiederholenden Heimfall des Grundstücks erwachsen, zu sichern. Sollte die Gesetzgebung es für wünschenswert halten, dem Grundeigentümer einen Anteil an dem Steigen der Grundrente zu sichern, so könnte das durch eine, dem Steigen des steuerbaren Wertes der Grundstücke gemässe allmähliche Steigerung des Zinses geschehen. Uebrigens würde eine solche immerwährende Haus*lease* nur rationell sein in der Anwendung auf Grundstücke und nicht auf Häuser. Eine immerwährende Haus*lease* ist ein Unding, da Häuser als vergängliches Kapital keine »ewige« Rente gewähren können.

Extensivität der Oekonomie des Häuserbaues in den Verein. Staaten. — Ein Techniker, *Fr. Lange*, hat in der Köln. Ztg. über »Eigentümlichkeiten im amerikanischen Bauwesen« berichtet, welche das nationalökonomische Gesetz arbeitsextensiver Wirtschaft in Kolonialländern auch für das landw. Bauwesen zur Darstellung bringen. *Lange* schreibt: »Die landwirtschaftlichen Bauten erfordern im allgemeinen weniger Aufwand an Mühe, Zeit und Kosten, als bei uns. Dies ergeben teils die klimatischen Verhältnisse, welche leichte Holzbauten gestatten, teils die wenig intensive Art der Bewirtschaftung des Landes. Die normale Fläche einer Farm beträgt 160 Akres oder 65 Hektar. Der Farmer wohnt auf derselben in einem mit Brettern doppelt verkleideten und mit Schindeln gedeckten Hause, welches er selbst aus eigenem Holz zimmert oder zimmern lässt und zu welchem er, soweit es seine Mittel zulassen, den ganzen innern Ausbau an Dielung, Thüren, Fenstern, Beschlägen, Treppen u. s. w. aus Fabriken bezieht. Die Farm ist durch Zäune umgeben, sowie in eine Anzahl Schläge eingeteilt, von denen einige immer brach liegen und neben dem zur Farm gehörigen Wald als Viehweide dienen. Da das Vieh auch im Winter meist im Freien bleiben kann, so bedarf es keiner Viehställe; der Dünger verteilt sich auf dem Lande, so dass der Farmer nichts mit Düngerwirtschaft zu thun hat. Das Pflügen, Säen, Mähen und Ausdreschen besorgen, soweit der Farmer es nicht selbst thun kann, Unternehmer, welche mit ihren Maschinen umherziehen. Soviel Weizen und Mais als er von seiner Ernte verkaufen kann, bringt der Farmer alsbald zur Bahn, welche die Beförderung in die grossen Verkaufsspeicher, bezw. auch den Verkauf selbst besorgt. So bedarf der Farmer nur noch eines leicht gebauten Kornhauses, dessen Wände mit Latten so bekleidet sind, dass die Luft hindurchstreichen kann, und in welchem die Maiskolben für den eigenen Bedarf und das Viehfutter aufbewahrt werden. Die Maisblätter werden vor Eintritt des Frostes abgepflückt und in Haufen gebracht, um nach Bedarf als Viehfutter verwandt zu werden. Ein Stall für drei bis vier Pferde und ein an-

derer für einige zu mästende Schweine, sowie ein Schuppen als Wagenremise, in welchem sich für den Fall sehr strenger Winterkälte auch noch das Vieh bergen lässt, sind alle zur Bewirtschaftung der Farm nötigen Baulichkeiten. Bei dieser Art der Bewirtschaftung ist es möglich, dass der Farmer mit Frau und Kindern ohne weitere Handarbeitshilfe als dann und wann diejenige eines in der Nähe wohnenden, auf Tagelohn arbeitenden Negers ein Gut von solcher Ausdehnung versehen kann und die Familie, wenn sie auch recht fleissig sein muss, doch ein angenehmes Leben führt. Im Winter ist eine der wichtigsten Arbeiten die Wiederherstellung der Zäune, von denen viele 1000 Fuss an den Grenzen und zwischen den Schlägen zu unterhalten sind und für welche ein Teil des Besitzes als Waldung erhalten bleiben muss. Ein bei uns erzogener Baumeister darf nicht darauf rechnen, in Amerika lohnende Beschäftigung zu finden, wenn er nicht, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, auch ein praktischer Maschinen-Ingenieur geworden ist. Ist er dies nicht, so muss er sich zunächst als untergeordneter Gehilfe ernähren, bis er einen erheblichen Teil von dem, was er an Schulweisheit hier erworben, vergessen, sich dafür aber die praktische Handhabung der geläufigsten Maschinen angeeignet hat. Es kommt unter den dortigen Verhältnissen schon deshalb weniger auf Gelehrsamkeit als auf Handfertigkeit, Findigkeit und Energie an, weil die Bau-Ausführungen oft in unbewohnten Gegenden oder solchen herzustellen sind, in welchen eine Beihilfe von Handwerkern nicht zu erlangen ist. Der Bauführer muss sich daher in schwierigen Fällen nicht bloss für sich, sondern auch für die ihm mitgegebenen Arbeiter zu helfen wissen. Ausserdem sind die amerikanischen Bauherren im Kostenpunkt sehr empfindlich; sie achten sehr darauf, dass ihr Geld nur auf das verwandt wird, was durchaus notwendig ist, und lassen sich nicht durch Berufungen auf die Schablone des Bau-Handbuches beirren. Dafür sind sie aber auch sonst weniger kritisch und erkennen es gern an, wenn der Mann unter den obwaltenden Umständen seine Schuldigkeit gethan hat.«

—e. **Die Ausdehnung der Viehzucht in den Vereinigten Staaten von Amerika.** — Das Gebiet, welches ausschliesslich für die Viehzucht benutzt wird, umfasst 1 365 000 Quadratmeilen oder fast 44 Hundertstel der Bodenfläche des Landes. Das Areal ist so gross wie die Staatsgebiete von Grossbritannien, Frankreich, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Spanien, Portugal, Belgien, den Niederlanden, Dänemark und einem Fünftel des Europäischen Russland zusammengenommen. Auf dem Cattle-Ranches am Fusse der Felsengebirge weiden über 7 500 000 Rinder, die einen Wert von 200 Millionen Dollars darstellen. Dieselben gehören teils einzelnen Viehzüchtern, bei denen ein Besitz wie derjenige des kürzlich verstorbenen sog. Viehfürsten in Texas, Dick

King, von 150 000 Stück Vieh und 40 000 Pferden nichts Ungewöhnliches ist, teils grossen Landgesellschaften, welche es, oft mit Hilfe ausländischen Kapitals, verstanden haben, sich in den Besitz enormen Areals zu bringen, das sie entweder von den Indianern zu verschwindend kleinen Summen gepachtet haben, oder welches der Bundesregierung gehört und ohne jede Entschädigung als Weideland benutzt wird. So besitzt eine dieser Gesellschaften, deren Sitz in St. Louis ist, Ranches in sechs verschiedenen Staaten der Union. Zu einer derselben gehören 220 000 Stück Rindvieh auf 2 464 000 der Bundesregierung gehörenden Akres Weideland. Eine zweite dieser Gesellschaft unterstehende Korporation unterhält 26 000 Stück Vieh auf 750 000 Akres, eine dritte 12 000 auf 1 000 000 Akres, eine vierte Korporation endlich 18 000 auf nahezu 500 000 Akres. In New-Mexiko gibt es Korporationen von Viehzüchtern, welche 40 000 000 Akres Land in Benutzung haben und 1 500 000 Stück Rindvieh, meist zu grossen Herden vereinigt, besitzen. Die »Texas Life Stock Association« zählt 500 Mitglieder und schätzt ihren Besitz auf eine Million Stück Rindvieh, ebensoviel Schafe und eine Drittel Million Pferde. Der Gesamtwert dieser Tiere wird auf 45 000 000 Dollars geschätzt. Die bedeutendste Korporation ist diejenige von Wyoming, wozu auch grosse Ländereien in Dakota Nebraska und Idaho gehören. Nach deren eigener Schätzung besitzt dieselbe 2 Millionen Stück Rindvieh im Werte von 100 bis 150 Millionen Dollars und ein Weideland von 500 Quadratmeilen. Die beiden zuletzt genannten Korporationen, die von Texas sowohl als die von Wyoming, schliessen eine Anzahl Englischer Kapitalisten bezw. bedeutende Fonds in sich. Zwar ist dem Kongress schon länger ein Gesetzentwurf unterbreitet worden, welcher den Landerwerb in den Vereinigten Staaten ausschliesslich den Amerikanischen Bürgern vorbehalten wissen will, um zu verhindern, dass der ländliche Grundbesitz zum Spekulationsobjekt ausländischen Kapitals gemacht und die grossen zum Grossbetrieb der Viehzucht geeigneten Ländereien in Texas, den nordwestlichen Staaten und Territorien in der Hand einzelner Landmonopolisten vereinigt werden. Indessen fehlt es nicht an Stimmen, welche gegenüber der vermeintlichen Gefahr, dass das Eigentum nicht ansässiger Fremden mit der Zeit zu einem mit den Staatseinrichtungen unverträglichen System der Herrschaft über das Land führen könne, den Nachweis führen werden, in welchem bedeutenden Umfange die Viehzucht der Vereinigten Staaten durch die Anlage grosser fremder Kapitalien in diesem Zweige der Landwirtschaft sich gehoben und welche wirtschaftlichen Vorteile das ganze Bundesstaatsgebiet durch diese Unterstützung ausländischer Fonds davongetragen hat. Das Charakteristische bei der Ausdehnung der Viehzucht in den Vereinigten Staaten ist die Schnelligkeit, mit welcher dieser zur Industrie ausgebildete Zweig der Landwirtschaft aufgeschossen ist. Nach dem Zensus

von 1880 weideten in Texas bloss 800 000 Stück, in Wyoming weniger als 250 000 Rinder. Im Jahre 1883 besass Texas 5 Millionen und Wyoming etwa eine Million Rinder. Wenn während der nächsten fünf Jahre die Vermehrung der dortigen Rinderheerden, welche in den Ranches auf 16 bis 17 Millionen Stück, in den Farmen auf etwa 7½ Millionen Stück geschätzt werden, in der gleichen Progression fortschreiten sollte, so würden nach einem Zeitraum von fünf Jahren in den Staaten und Territorien westlich vom Mississippi 10 Stück Rindvieh auf den Kopf der Bevölkerung entfallen. (D. H. A.)

Landerwerbung in den Vereinigten Staaten. — Hierüber schreibt *Herzog* (Reisebr. I) das Folgende: »Die Verfügung über die nicht privaten Ländereien in den in die Union aufgenommenen Staaten und Territorien ist der Bundesgewalt vorbehalten, mit Ausnahme derjenigen in Texas, das bei der Zulassung als Glied der Union die Kontrolle über das öffentliche Eigentum sich reserviert hat. Die Gesamtfläche dieser *United States Public Lands*, welche in 29 Staaten und Territorien liegen, wird auf 1 814 788 932 Akres oder 2 835 606 Squaremiles angegeben, wobei jedoch Alaska und die sogenannten Indianer-Reservationen inbegriffen sind. Davon waren im Jahre 1880 725 557 195 Akres vermessen *(surveyed)*. Ueber einen Teil dieser Ländereien hat der Kongress zu Gunsten der Einzelstaaten verfügt, indem er durch Akt vom 4. Septbr. 1841 jedem der später zuzulassenden Staaten für gemeinnützige Zwecke 500 000 Akres und ausserdem gewisse Flächen zur Errichtung einer Staatsuniversität, von öffentlichen Gebäuden in der Staatshauptstadt und eines Staatsgefängnisses überwies. Die Grösse der so bewilligten Ländereien, welche an 12 seit 1841 aufgenommene Staaten überlassen sind, wird auf 9 Millionen Akres angegeben. Ein zweiter Akt vom 2. Juli 1862 wendete allen Staaten einen nach dem Umfang ihrer Vertretung im Kongress bemessene Landfläche zu dem Zwecke der Errichtung von höheren landwirtschaftlichen und Maschinenbauschulen zu und beläuft sich das hierfür gewidmete Land auf etwa 9 600 000 Akres. Weitere Bewilligungen kommen der Volksschule zu Gute, für welche bisher mehr als 68 Millionen Akres angewiesen sind, sodann der Erbauung von Kanälen und vornehmlich von Eisenbahnen. Das für diese öffentlichen Zwecke nicht verwendete oder zu verwendende Land ist verkäuflich; es steht unter der Aufsicht und Verwaltung besonderer Bundesbeamten, der Register *of the Land Office*, die ihren Amtssitz in den betreffenden Staaten haben und denen obliegt, die Verzeichnisse der vermessenen Grundstücke zu bewahren, auf Erwerb von Land bezügliche Gesuche aufzunehmen und Anfragen zu beantworten. — Die *Public Lands* zerfallen in zwei Klassen nach den Verkaufsminimalpreisen, die bei der einen Klasse auf 1¼ Dollars, bei der andern auf 2½ Dollars für den Akre festgestellt sind. Der Erwerb

kann bei gewissen Grundstücken gegen bare Zahlung des Kaufgeldes geschehen, oder er erfolgt nach gesetzlicher Vorschrift ohne Zahlung eines eigentlichen Kaufgeldes, aber gegen gewisse Verpflichtungen des Erwerbers. Diese Gesetze sind vornehmlich das *Homestead* Gesetz, das *Preemption* Gesetz und die *Timber kulture Akts.* — Das Heimstätten-Gesetz gibt einen Anspruch auf 160 Akres der ersten Landklasse ($1\frac{1}{4}$ Dollars per Akre) oder auf 80 Akres der zweiten ($2\frac{1}{2}$ Dollars per Akre) einem jeden Bürger oder Bewerber um das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten, der über 21 Jahre alt ist und sich thatsächlich auf dem Lande niederlassen und es bebauen will. Der Erwerbtitel wird ausgefertigt nach fünf Jahren wirklicher Ansiedelung und vorgängigem Aufgebot besser Berechtigter und unterliegt nur der Zahlung gewisser Gebühren und Auslagen, welche zwischen 7 Dollars im Mindestbetrag und 22 D. im Höchstbetrag nach Massgabe des Umfanges der Urkunde sich bewegen. — Die sog. *Timber kulture Akts* (1873—1878), welche den Zweck haben, die Forstkultur in waldarmen Gebieten auf den öffentlichen Ländereien zu fördern, gewähren eine weitergehende Erleichterung, indem sie jedem Ansiedler, der innerhalb vier Jahren 10 Akres mit Bäumen bestimmter Art und in bestimmter Menge bepflanzt und für deren Aufzucht sorgt, den Anspruch auf 160 Akres Homestead Land gewähren und ihm nach 8 Jahren die Ausfertigung eines freien Besitztitels sichern. — Das *Preemption* oder Vorkaufsgesetz endlich gab Solchen, die noch nicht 320 Akres Land in irgend einem Staate oder Territorium der Vereinigten Staaten besitzen, das Recht, sich durch Preemption Certifikat gegen eine Gebühr von 3 Dollar 160 Akres zu sichern, unter der Bedingung, dass sie darauf sechs Monate wohnen und sie kultivieren, worauf sie das Recht haben, Land zum Preise von $1\frac{1}{4}$ oder $2\frac{1}{2}$ Dollars per Akre zu kaufen; jedoch braucht die Zahlung nicht vor Ablauf einer längeren Frist (13 und 33 Monate) geleistet zu werden. — Der höhere Kaufspreis von $2\frac{1}{2}$ Dollars per Akre ist für diejenigen Grundstücke zu bezahlen, welche an der Eisenbahn innerhalb der derselben bewilligten Ländereien liegen. Der grösste Teil der Erwerbungen geschieht unter den Bedingungen des Heimstättengesetzes; die danach im Jahre 1880 geschlossenen Verträge umfassten über 6 Millionen Akres. — Die dabei gebrauchten Bezeichnungen der Flächen, wie Sektion, Quarter of Sektion u. s. w. beruhen auf einer Art der Vermessung, welche sehr praktisch ist und eine sichere Bezeichnung und Auffindung der Grundstücke möglich macht. Da es sich um weite Flächen neuen Landes handelt, die in der Regel von privatem Besitz nicht durchsetzt sind, so kann die Vermessung mit regelmässigen geometrischen Figuren und einfachen Zahlen operieren. Sie thut das, indem sie ein Netz regulärer Quadrate über das Land legt, welche 6 Miles lang und 6 Miles breit, auf horizontalen Linien *(bases)* ruhen, die mit den geographischen Breitegraden parallel laufen. Die grossen

Maschen dieses Netzes heissen Townships und sind in 36 Sektionen geteilt, von denen jede eine Squaremile oder 640 Akres gross ist. Jede Sektion wiederum zerfällt durch weitere rechtwinkelige Unterteilung in Viertel *(Quarters)* à 160 Akres. In der Richtung der *base line* werden arabische Ziffern, in der der senkrechten oder Meridiane römische Ziffern angewendet. Von einem bestimmten Meridian, in Oregon dem von Willámette, läuft die Zählung von 1 ab nach Westen und nach Osten. Innerhalb der Townships beginnt sie von der Nordostecke. Die Angabe der Nummer des Township, der Nummer der Sektion und der »Range« in bezug auf die Lage des Hauptmeridians genügt danach, um die Lage eines Grundstückes mit Genauigkeit zu bestimmen. — Was insbesondere die Land Grants an Eisenbahngesellschaften anlangt, so sind dieselben seit dem Jahre 1850 in Gebrauch gekommen, um die Erbauung von Eisenbahnen zu erleichtern. Es sind Ueberweisungen von Land in der Regel auf beiden Seiten längs der anzulegenden Eisenbahn, oder wo dies wegen des Terrains nicht angänglich, in der Nähe derselben, durch dessen Verkauf die Unternehmer die Aussicht haben, das Anlagekapital oder einen namhaften Teil desselben wieder zu erhalten und dessen Besiedelung zugleich der Eisenbahn die Zuführung regelmässiger Fracht und damit die Ergiebigkeit des Betriebes verschafft. Nach der Schätzung des Commissioner of the General Land Office beträgt die Fläche der Public Lands, welche vom Jahre 1850 bis zum 30. Juni 1878 an Staaten und Korporationen für Eisenbahnzwecke durch Akte des Kongresses bewilligt worden sind, etwas mehr als 191 Millionen Akres = 300 000 Squaremiles oder 776 790 Quadratkilometer (das deutsche Reich hat 540 573 Quadratkilometer), wovon bis dahin allerdings erst etwa der vierte Teil (43 683 045 Akres) wirklich in Besitz genommen und beurkundet war. Den Löwenanteil an Fläche haben die verschiedenen Pacific Bahnen, die Northern Pacific mit 47 Millionen, die Atlantic Pacific mit 42 Millionen, die Union Central Pacific mit 20 Millionen Akres; doch sind davon bisher nur relativ geringe Teile verwertet, wogegen die Grants der in den Mittelstaaten gelegenen Eisenbahnen beinahe vollständig übergeben sind. Die Bewilligung pflegt in der Art zu geschehen, dass das der Eisenbahn überlassene Land mit Public Lands, welche die Bundesregierung sich zum Verkauf vorbehält, im Gemenge liegen, so dass abwechselnd eine Sektion der Eisenbahn, eine den United States zufällt. Es geschieht dies zu dem Zwecke, um auch das Staatsland durch die Nähe der Eisenbahn wertvoller und daher besser verkäuflich zu machen und um dem Land Office die Kontrolle zu erleichtern. Demgemäss wird bei der Bewilligung angeordnet, ob die Sektionen mit geraden oder die mit ungeraden Zahlen der Eisenbahn überwiesen werden sollen und es werden die betreffenden ihr zugeteilten Sektionen vom Markte zurückgezogen. Erst wenn die Bahn

fertig gestellt ist, werden die Terrains durch die Agenten der Eisenbahn förmlich übernommen und wird über die Uebergabe ein Patent ausgestellt (*certified*). Die Eisenbahn bietet dann das Land zum Kauf durch ihre Land Office aus, und veräussert es entweder gegen bare Zahlung mit einem Rabatt von 10 %, oder unter Gewährung von Fristen, meist 10 Jahre, während deren die rückständigen Kaufgelder verzinst werden. Nach Bezahlung des Kaufgeldes erfolgt die notarielle Ausfertigung der Besitzurkunde und die Registrierung in den County records of Deeds. Dieses Regime des Landverkaufs hat sich als sehr erfolgreich erwiesen, indem es für einen grossen Teil des Landes die Bildung von Latifundien ausschliesst und die Ansiedelung kleiner bäuerlicher Wirte ermöglicht, welche mit geringem Kapital einen Grundbesitz erwerben und ihn mit wenigen Hilfskräften nutzbringend bearbeiten können.«

Bankgewölbe in Boston. Ueber die »*Security Save deposit vaults*« Gewölbe zur feuer- und diebessicheren Verwahrung von Geld- und Wertsachen, welche von Bankiers für ihre Kunden und in besonderer Vollendung von einer zu diesem Zweck gebildeten Aktiengesellschaft in dem sog. Equitable Building gehalten werden, schreibt *Herzog* in seinen Reisebriefen I, 382: »Für die Sicherheit der Depots ist alles gethan, was die Geschicklichkeit des Baumeisters und des Schlossers vereint für den Zweck leisten kann. In der Privatbank, die ich zu sehen bekam, ist das *Safe* im Erdgeschoss des ganz massiven Hauses von dicken Hausteinen aufgeführt, durch einen schmalen Gang ringsum isoliert und gegen Durchbrechung von dem Nachbargebäude aus noch besonders geschützt. Es wird durch massive eiserne Doppelthüren geschlossen, welche ausser mit Schlüsselschlössern mit zwei Kombinationsschlössern verschlossen werden, derart, dass nur mehrere Personen, die gleichzeitig agieren müssen, sie öffnen können; ausserdem sind sog. Chronometer oder *Time Locks* an der Innenseite der Thüren angebracht, die nur zu bestimmten Zeiten innerhalb der Geschäftsstunden aufgeschlossen werden können. Der Zugang zu dem Safe ist durch starke eiserne Gitter abgeschieden, welche ebenfalls verschlossen gehalten werden und vor denen beständig bewaffnete Wächter patrouillieren, deren Wachsamkeit durch elektrische Uhren kontrolliert wird. Direkte telegraphische Verbindung mit der nächsten Polizeistation und besondere elektrische Alarmsignale verstärken den Schutz gegen gewaltsame Angriffe. — Das Gewölbe in dem Equitable Building besteht aus zwei Etagen, deren untere, für Wertsachen bestimmt, auf dem Fundament des Hauses steht und von Granitblöcken hergestellt ist, die durch schmiedeeiserne Querriegel verbunden sind. Darüber ist das zweite Gewölbe, dessen Wände aus wechselnden Lagen von Stahl und Eisen von grosser Dicke bestehen, zusammengehalten durch von innen

vernietete Stahlbolzen. In dem Gewölbe sind Safes von allen Grössen, welche vermietet werden; in diese werden Kisten — *boxes* — von Zink geschoben, in welche der Mieter seine Wertpapiere legen kann; er allein hat dazu den Schlüssel und während der Geschäftsstunden jederzeit Zutritt. Sie werden auch von Geschäftsleuten benutzt, welche ihre baren Bestände zur Nachtzeit nicht in ihren Offices lassen wollen. — In der Nähe der Safes befindet sich eine Reihe verschliessbarer Räume, wie Badezellen neben einander, in welchen die Kunden ihre *boxes* öffnen, Papiere einlegen und herausnehmen, Koupons abschneiden können u. s. w. und in denen sie völlig abgeschlossen und ungestört sind. Sie sind mit Schreibpult, Stuhl, Beleuchtung und Schreibgeräten bequem ausgestattet. Für Ladies in besonderer Abteilung. Dass Wasch- und Toilettenräume dabei nicht fehlen, ist selbstverständlich. Die jährliche Miete für ein Safe beträgt nach der Grösse desselben 10—100 Dollars. Für die Verwahrung von Silber, Diamanten, Uhren, Gemälden, Statuen, wertvollen Büchern und Kleidungsstücken, welche in verschlossenen Koffern oder Kisten angenommen werden, wird eine Gebühr von 1 Prozent des Wertes nach der Schätzung des Eigentümers berechnet. — Die Equitable Buildings Company bietet ihren Kunden ausser diesen Leistungen in ihrem Hause noch die Benutzung eines Leseraumes und anderer Räume, welche für Versammlungen, Besprechungen, zum Schreiben u. s. w. eingerichtet sind. Der Leseraum ist ein prächtiger grosser Saal mit glänzender Ausstattung, zugleich mit guter Ventilation und gutem Lichte. Alle täglichen Finanzblätter Bostons und anderer Städte der Vereinigten Staaten liegen aus; was sonst an Zeitschriften und litterarischen Hilfsmitteln für Bankiers und Kapitalisten von Interesse ist, bietet die Bibliothek. Ein im Saale einlaufender Papierstreifen bringt ununterbrochen von allen Börsenplätzen der Vereinigten Staaten telegraphische Nachricht über alle wichtigen Vorkommnisse und Wendungen des Geldmarktes. Charakteristisch ist, dass unter den zahlreichen ausländischen Zeitungen zwar Blätter aus China und Neu-Seeland sich finden, aber nicht ein einziges aus Deutschland.«

Die Bildung der amerikanischen Frau. *Herzog* bemerkt hierüber in seinen Reisebriefen: »Ein Moment von Wichtigkeit ist, dass die wissenschaftliche und gesellschaftliche Bildung der Frau im Durchschnitt der Ehen in den wohlhabenderen Klassen höher steht, als die des Mannes. Ich habe schon wiederholt erwähnt, dass die geistige Ausbildung der Mädchen mit grossem Eifer, fast mit einer gewissen Vorliebe gepflegt wird; es besteht nicht bloss eine grosse Anzahl von höheren Lehranstalten, in welchen Knaben und Mädchen gemeinschaftlich unterrichtet werden, oder welche, wenn Sonderung stattfindet, doch nach demselben Plane

eingerichtet sind, sie werden auch häufig besucht und zwar in der Regel infolge der grösseren Ausdehnung des Lehrstoffes bis zu einem höheren Lebensalter der Schülerinnen. Andererseits bildet gelehrte Bildung für Knaben eine Ausnahme. Als Vorbereitung zum Staatsbeamtendienst ist sie nicht erforderlich; für das praktische Leben, für die Thätigkeit im Handel oder der Industrie wird sie eher für nachteilig, als für nützlich angesehen. Der junge Mensch muss, um Geld zu verdienen, was doch das Ziel dieser Thätigkeit ist, früh anfangen zu arbeiten, und kann schon aus diesem Grunde seine Ausbildung auf der Schule nicht bis zum 18. oder 20. Jahre fortsetzen, wie viele Mädchen es thun. Hat er dann aber »Geld gemacht«, und damit eine Position gewonnen, die ihm zu heiraten erlaubt, so richtet sich seine Aspiration in der Regel nach den Gesellschaftskreisen, die nach den besonderen Verhältnissen des Landes als die vornehmeren gelten, und er liebt eine Frau heimzuführen, die ihm den Zugang in diese Kreise eröffnet, und deren bessere Bildung die Lücken seiner Erziehung ausgleicht. Hieraus erklärt sich eine gewisse Ueberlegenheit der Frauen im Hause wie in der Gesellschaft, die auch dem Fremden bemerkbar wird. Es ist nur ein Reflex davon, wenn auch im öffentlichen Verkehr den Frauen als solchen mehr Rücksicht und Höflichkeit erwiesen wird, als anderweit üblich ist. Das Beispiel der gebildeten Stände ist hierbei massgebend und bestimmt die Sitte, deren Erhaltung allerdings erschwert wird, seit und wo die freie Negerin die Rechte der Lady arrogiert.«

Der Panamakanal. — Ueber dieses Unternehmen spricht sich Staatss. Dr. *Herzog* in seinen Reisebriefen wie folgt aus (I, 200 ff.): »An der Nützlichkeit, ja an der Notwendigkeit, das schmale Erdband wieder zu lösen, durch das erst einer der jüngsten geologischen Hergänge die beiden amerikanischen Kontinente scheinbar lose an einander geknüpft hat, kann wohl Niemand zweifeln, der einmal einen Globus angesehen, noch weniger, wer einmal die Reise um das Kap Horn gemacht hat. Europa und der Osten der Vereinigten Staaten von Nordamerika werden dadurch der Westküste des gesamten amerikanischen Kontinentes um die Hälfte näher gebracht. Die Abkürzung des Seeweges von London beträgt nach Valparaiso 1400, nach San Francisco 3300, nach Sidney 2200 Seemeilen, von New-York nach denselben Plätzen 2700, 4700 und 3800 Seemeilen. Ostasien kommt Europa zwar nicht wesentlich näher, soweit es sich um Dampfschiffe handelt, welche jetzt unter Benutzung des Suez-Kanals den Weg machen, wohl aber für Segelschiffe, die jetzt noch um das Kap der guten Hoffnung gehen, und auch für jene wird die Fahrt erheblich erleichtert sein; für den Osten und die Mittelstaaten von Amerika wird Ostasien erst erschlossen, sobald der Kanal von Panama überhaupt fahrbar

wird. — Soweit das Projekt bis jetzt zu übersehen ist, soll der Kanal eine Länge von 74 Kilometer erhalten, während die Länge der Luftlinie zwischen den angenommenen Endpunkten 55 Kilometer beträgt. Von der Strecke entfallen 49 Kilometer auf ebenes Terrain; 25 Kilometer müssen durch die Felsen geschlagen werden, aus welchen die Absenkung der die Wasserscheide bildenden Kordillere besteht. Die Dimensionen des Kanalbettes sind auf 22 Meter am Grunde, auf 50 Meter in der Höhe des Wasserspiegels, mit einer Zusammenziehung auf 25 Meter innerhalb des in Felsen zu treibenden Abschnittes, und auf eine Tiefe von 8,5 bis 9 Meter vorgesehen. Der höchste Punkt des zu durchschneidenden Bergrückens liegt 180 Fuss über dem Meere, während die Isthmus-Eisenbahn 256 Fuss darüber ansteigt. Von der Kanalstrecke fällt der längere Teil mit 45 Kilometer auf den östlichen Abfall, der kürzere mit 19 Kilometer auf die Westseite; auf jenem soll das Bett des Rio Chagre von seiner Mündung ab teilweise benützt werden, im Westen der Rio Negro den Kanal aufnehmen. Der Uebergang zwischen den beiden Flussläufen soll durch einen Tunnel oder einen Einschnitt gewonnen werden. Einer Ergänzung bedarf der Kanal auf beiden Seiten durch Molenbauten, welche wegen der Beschaffenheit des Meeresgrundes weit vorgetrieben werden müssen.

Die natürlichen Hindernisse sind daher schon hiernach erheblich grösser, als bei dem Kanal von Suez, der obwohl im Ganzen erheblich länger (154 Kilometer) durchweg in ebenes, gleichartiges und leicht zu bearbeitendes Terrain gelegt werden konnte und obenein in seinem Laufe mehrere ausgedehnte, natürliche Wasserbecken vorfand. Es kommt dazu, dass die Fluthöhe in den beiden zu verbindenden Meeren sehr verschieden ist, im Golfe 9 Fuss, an der Küste des Pacific 27 Fuss, und dass der Rio Chagre in der Regenzeit rasch und hoch anzuschwellen pflegt, so dass er die Wassermassen nicht fassen kann und austritt. Wie dem zu begegnen, ob es insbesondere möglich sein werde, den Fluss abzudämmen und den Wasserüberschuss in Sammelbassins zu halten, die ihn dann zur Speisung des Kanals abgeben könnten, ist noch offene Frage, ebenso, ob die Höhe von Culebra mittelst eines Tunnels zu durchbohren, der eine Länge von 7—8 Kilometer erhalten müsste, oder ob sie bis zur vollen Höhe auszusprengen sein werde. — Nicht das geringste natürliche Hindernis endlich ist die Ungunst des Klimas, das Fieber erzeugt, deren Keime besonders beim Aufbrechen frischen Bodens sich verbreiten und die so zahlreiche Opfer fordern, dass die Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte Not macht. Beim Kanal von Suez stellte der Machtspruch des Khedive den Baumeistern Fellahs zur Verfügung, die gegen niederen Lohn arbeiteten und in deren Reihen es keine Lücken gab, weil Ersatz stets bereit war. — *Herzog* fand die Arbeiten weit zurück (1884). Die Arbeiter, 5000 an der Zahl, sind Eingeborene aus Cartagena oder Jamaikaneger.

»Wie mörderisch dort das Klima ist, mag daraus entnommen werden, dass von einem Bataillon, das aus Bogotá vor einem Jahre in der Stärke von 500 Mann in Panamá eingerückt ist, innerhalb dieses Jahres 300 gestorben sind. — Bezeichnend ist, dass die Chinesen, die auch hier zahlreich vertreten sind, sich zu den Kanalarbeiten nicht hergeben; sie halten Stores, sind Gärtner, Barbiere, Wäscher und Doktoren anderer freien Künste, überlassen die harte Arbeit dagegen den Negern. Auch die letzteren können in der Woche bei trockenem Wetter nicht mehr als fünf, bei nassem nicht mehr als drei Tage arbeiten, die übrige Zeit sind sie krank oder träge. — Bemerkenswert ist, dass die Vereinigten Staaten an der Herstellung des Kanals bislang ein besonderes Interesse nicht gezeigt haben, es sei denn negativ, oder, soweit die Politik spielt, ausschliessend. Bemerkenswert, weil in der Zukunft die Vereinigten Staaten den hauptsächlichsten Nutzen von dem Kanal ziehen werden, jedenfalls weit beträchtlicher als Europa. Allerdings läuft die Durchstechung des Isthmus auch gewissen und sehr wichtigen Interessen in den Vereinigten Staaten entgegen, denen der transkontinentalen Eisenbahnen, welche von dem Kanal eine ihnen nachteilige Konkurrenz besorgen, und es mag daher wohl kommen, dass in der amerikanischen Presse vorwiegend abfällige Urteile über das Unternehmen, seine Leitung und seine Aussichten zum Ausdruck kommen, sowie dass das amerikanische Kapital sich gegen den Ankauf von Aktien sehr spröde zeigt. Allein, auch abgesehen davon, scheint das Vertrauen auf die Durchführung des Projekts in den Vereinigten Staaten gering zu sein, wenigstens unter der gegenwärtigen Verwaltung, an deren Fähigkeit zur Bewältigung der enormen Schwierigkeiten man Zweifel hegt. Jedenfalls zieht man es vor, die Franzosen das Lehrgeld zahlen zu lassen; mögen sie den Ruhm der Initiative haben, wenn nur der Kanal selbst den Amerikanern verbleibt, und je weniger Opfer diese selbst dafür bringen, desto besser.«

Obige Aufklärung ist auch noch im Jahre 1889, nach dem Bankerott der Lesseps'schen Gesellschaft, beachtenswert.